

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

| | |
|------------------------|--|
| BAUHERRSCHAFT | Hobimag AG, Hodel Mario, Weierweid 1, 6208 Oberkirch |
| BAUVORHABEN | Einbau Eierfärberei im 1. OG sowie Anbau Anpassrampen |
| GRUNDSTÜCK NR. | 390, Sentmatte 1 und 2, GB Schötz |
| TAG DER AUFLAGE | 23. Mai 2024 |
| EINSPRACHEFRIST | 11. Juni 2024 |

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 22. Mai 2024

BAU UND INFRASTRUKTUR